

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

13. Jahrgang

Laufende Nummer: 11

Ausgabetag:
26. November 2015

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am Donnerstag, dem 03. Dezember 2015 1
- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 23. November 2015 2

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

E I N L A D U N G

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ findet

am Donnerstag, dem 03. Dezember 2015 – Beginn 08:00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung
Eröffnung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Mitteilung zu Entschuldigungen
Annahme der Tagesordnung
- TOP 2 Gebührenkalkulation 2016 bis 2019
- TOP 3 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- TOP 4 Wirtschaftsplan 2016
- TOP 5 Mitteilung zum Förderprogramm 2016

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 6 Vergabe Verbindungssammler und Pumpwerk Großwelsbach – Thamsbrück
- TOP 7 Vergabe Druckleitung und Pumpwerk Illeben – Bad Langensalza

-
- TOP 8 Vergabe Kanalisation Siedlung und Trift Burgtonna
- TOP 9 Vergabe Kanalisation Thamsbrücker Straße Bad Langensalza
- TOP 10 Vergabe Ingenieurleistungen Eigenenergieerzeugung
Schlammentwässerung Kläranlage Bad Langensalza
- TOP 11 Vergabe Klärschlammentwässerung und -entsorgung 2016 - 2018
- TOP 12 Grundstücksverkauf Schwerstedt
- TOP 13 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil
- Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
- Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender
-

*Öffentliche Bekanntmachung
der*

**5. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die
leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE)
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
durch die Träger der Straßenbaulast
vom 23. November 2015**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82, 83) und §§ 1, 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82) sowie § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 1993, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. 2014, S.45, 46) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 10. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 09. Januar 2004, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der GS-SOE vom 04. November 2005, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der GS-SOE vom 30. Mai 2006, geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der GS-SOE vom 01. Dezember 2009, geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der GS-SOE vom 01. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a.) Vor dem ersten Wort „Der“ wird die Nummerierung „(1)“ zur Kennzeichnung als erster Absatz eingefügt.
- b.) Nach dem Wort „allen“ wird das Wort „angeschlossenen“ eingefügt.
- c.) Folgender neuer Absatz wird nach dem ersten Absatz (ersten Satz) angefügt:
„(2) Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtiger für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Mitgliedsgemeinde) ist.“

3. § 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„ Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet
(mit erhöhter Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie
der TLUG über 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag)

1,5024 €/m² x a

Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet
(ohne erhöhter Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie
der TLUG unter 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag)

0,7404 €/m² x a

Straßenwasser wird nicht in die Kläranlage eingeleitet
(über das Ortsnetz dem Vorfluter übergeben)

0,6679 €/m² x a „

4. § 6 wird mit Überschrift gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden jeweils vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels aufgrund der zuletzt nachgewiesenen einleitwirksamen Flächen entsprechend § 1 zu leisten.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die neue Einleitungsgebühr zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Einleitung festlegen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a.) Vor dem ersten Wort „Die“ wird die Nummerierung „(1)“ zur Kennzeichnung als erster Absatz eingefügt.
- b.) Folgender neuer Absatz wird nach dem ersten Absatz (ersten Satz) angefügt:
„(2) Sie sind weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.“

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Bad Langensalza, den 23. November 2015

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde, Amt Kommunalaufsicht, hat am 20. November 2015 die Genehmigung erteilt,
Wortlaut:

„Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 10.11.2015 beschlossene

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom ...

wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.“

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 23. November 2015 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 25. November 2015

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.